

Nutzungsentgeltregelung

Entgelte für die Nutzung der Lehr- und Ausbildungseinrichtungen sowie für familienfreundliche Bedingungen an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)
- Dienstort Eisenhüttenstadt -

1. Entgelte für die Nutzung der Lehr- und Ausbildungseinrichtungen an der Landesschule sowie für Verpflegung und Unterkunft

- 1.1 Für den im Runderlass des Ministers des Innern vom 28.01.2000 in den Punkten 2.1, 2.2 Buchstabe b, 2.3, 2.4 und 2.6 genannten Personenkreis ist die Nutzung der LSTE Brandenburg kostenfrei.
- 1.2 Für **Angehörige der Feuerwehren und Einrichtungen aus dem Land Brandenburg** gilt gemäß den Runderlässen des Ministeriums des Innern vom 28.01.2000 und vom 14.03.2006 für die in der Anlage 1 dargestellten Lehrgangsarten eine Pauschale für
- Präsenz-Ausbildungstage von **100,00 Euro je Teilnehmer¹** und für
 - Online-Ausbildungstage von **53,40 Euro je Teilnehmer**.

Reisekosten und Lohnfortzahlungen der Lehrgangsteilnehmer sind von dem Träger zu erstatten.

- 1.3 Von Teilnehmern an Lehrgängen der Landesschule, die nicht zum Personenkreis - wie unter Punkt 1.1 genannt – gehören (**Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren, Angehörige der Feuerwehren anderer Bundesländer sowie Teilnahme von sonstigen Personen/Dritten**), gilt für die Nutzung der Schule eine Pauschale für
- Präsenz-Ausbildungstage von **146,00 Euro je Teilnehmer** und für
 - Online-Ausbildungstage von **99,40 Euro je Teilnehmer**.

Reisekosten und Lohnfortzahlungen trägt das Land Brandenburg nicht.

1.4 Tagessatz für Verpflegung

Für Teilnehmer an Lehrgängen der Landesschule gemäß Punkt 1.2 und 1.3 und Gäste der LSTE gilt ein Verpflegungstagessatz von

12,15 Euro.

Der Tagessatz wird im Einzelnen wie folgt aufgegliedert:

Frühstück	2,00 Euro
Vormittags-Zwischenmahlzeit	0,35 Euro
Mittagessen (geliefert mit Getränk)	6,00 Euro
Vesperverstärkung	0,55 Euro
Abendessen	3,25 Euro
Gesamt:	12,15 Euro

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten generell für beiderlei Geschlechter.

1.5 Kostensatz für die Unterkunft

Für Teilnehmer an Lehrgängen der Landesschule gemäß Punkt 1.2 und 1.3 und Gäste der LSTE gilt ein Kostensatz je Nacht von

19,05 Euro.

1.6 Nutzung von Ausbildungsanlagen

Lehrsaal

Für die Nutzung eines Lehrsaals für bis zu 24 Plätzen gilt eine Tagespauschale von

17,50 Euro.

Bei Nutzung der folgenden Ausbildungsanlagen ist eine Mindestbelegung von 15 Teilnehmern zu sichern:

Brandübungsanlage

Für die Nutzung der Brandübungsanlage zur praktischen Ausbildung für Angehörige der Feuerwehren und Einrichtungen aus dem Land Brandenburg mit eigenem Trainer gilt eine Pauschale von

100,00 Euro je Teilnehmer.

Seitens der LSTE werden das Leitstandpersonal, Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse gestellt.

Atemschutzübungsanlage

Für die Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch Angehörige der Feuerwehren und Einrichtungen aus dem Land Brandenburg an den Wochenenden ohne Lehrpersonal gilt eine Pauschale von

25,00 Euro je Teilnehmer.

Für die Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren, Angehörige der Feuerwehren anderer Bundesländer sowie sonstige Personen/Dritte mit Lehrpersonal gilt eine Pauschale von

95,00 Euro je Teilnehmer.

- 1.7 Die Verrechnung von Vortrags- und Lehrtätigkeit der Beschäftigten des Lehrkörpers außerhalb der LSTE richtet sich nach den vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg heraus gegebenen Norm-Stundensätzen gemäß „Kalkulatorische Personalkosten für die interne Leistungsverrechnung im SAP-Controlling“ in der jeweils aktuellen Version. Bei hervorgehobenen Themen ist davon abzuweichen.

Derzeit gelten folgende Stundenverrechnungssätze:

Bezeichnung		Norm-Stundensatz (vom 01.01.2023)
mittlerer Dienst	Beamte A 6 – A 9, Tarifbeschäftigte E 4 – E 8	30,53 Euro
gehobener Dienst	Beamte A 9 – A 13, Tarifbeschäftigte E 9 – E 12	42,36 Euro
höherer Dienst	Beamte A 13 – A 16, Tarifbeschäftigte E 13 – E 15	58,21 Euro

Bei Vortrags- und Lehrtätigkeit außerhalb der LSTE gelten Reisezeiten innerhalb der Dienstzeiten (gem. Dienstvereinbarung) wie Lehrtätigkeit.

Das Entgelt für die Nutzung von Dienstfahrzeugen zu Reisezwecken richtet sich nach den Festlegungen der Kfz-Richtlinie.

2. Entgelte für die Nutzung von familienfreundlichen Bedingungen an der Landesschule sowie für Verpflegung, Unterkunft und Betreuung der Kinder

2.1 Für die Verpflegung der Kinder wird folgendes Entgelt erhoben:

Kinder von 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

Frühstück	1,00 Euro
Vormittags-Zwischenmahlzeit	0,15 Euro
Mittagessen (geliefert mit Getränk)	3,00 Euro
Vesperverstärkung	0,28 Euro
Abendessen	1,65 Euro
Gesamt:	6,08 Euro

Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:

Frühstück	2,00 Euro
Vormittags-Zwischenmahlzeit	0,35 Euro
Mittagessen (geliefert mit Getränk)	6,00 Euro
Vesperverstärkung	0,55 Euro
Abendessen	3,25 Euro
Gesamt:	12,15 Euro

2.2 Für Kinder von Lehrgangsteilnehmern gem. Punkt 1.1 bis 1.2 ist die Unterkunft kostenfrei.

2.3 Für Kinder von Lehrgangsteilnehmern gem. Punkt 1.3 wird für die Unterkunft eine Pauschale von 18,00 € berechnet.

2.4 Die Kinderbetreuung ist kostenfrei.

- 3 Für Bedienstete des Landes, die nicht unter Punkt 1.1 fallen, sowie für sonstige öffentliche Bedienstete und sonstige Personen gelten die Regelungen nach Anlage 2.

Die Nutzungsentgeltregelung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Kostenpflichtige Lehrgänge

LG- Nummer	Lehrgang	Dauer in Tagen	Kosten in Euro je LG-Teilnehmer gem.	
			Nr. 1.2 der Nutzungsentgeltregelung	Nr. 1.3 der Nutzungsentgeltregelung
1. gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom 28.01.2000				
78	Seminar für Sachbearbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes (H VB Sem. Fortb.)	3	300,00	438,00
170	Technische Hilfeleistung – Grundtätigkeiten (F/H TH-Grundt.)	5	500,00	730,00
400	Grundausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (H B1)	ca. 124	ca. 12.400,00	18.104,00
402	Gruppenführer – Führungsausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (H B3) - während der Laufbahnausbildung	45	4.500,00	6.570,00
	Gruppenführer – Führungsausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (H B3) - als Führungsausbildung	45	-	
403	Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (H B4)	70	7.000,00	10.220,00
440	Fortbildung für Gruppenführer von Berufs- und Werkfeuerwehren (H BF/WF Weiterb.1)	3	-	438,00
520	Führungskräfte der Berufs-, Werkfeuerwehren und hauptamtlichen Wachen der Freiwilligen Feuerwehren (H Sem. AGBF-AGBB)	2	-	292,00

LG- Nummer	Lehrgang	Dauer in Tagen	Kosten in Euro je LG-Teilnehmer gem.	
			Nr. 1.2 der Nutzungsentgeltregelung	Nr. 1.3 der Nutzungsentgeltregelung
2. Lehrgänge gemäß Bedarfsanforderung der Träger				
50	IuK – Betriebspersonal (IuK – Betriebspers.)	4	400,00	584,00
153	Fortbildung Maschinisten – Maschinelle Zugeinrichtungen (F/H Fortb. Ma-MZE)	3	300,00	438,00
172	Grundausbildung Absturzsicherung (F/H AbStuSi)	3	300,00	438,00
175	Sonderausbildung zum Motorsägenführer der Feuerwehr (F/H TH-Wald)	3	300,00	438,00
185	F/H Brandhaus (Praktische Ausbildung)	1	100,00	146,00
336	Operator Feuermelde- und Alarmzentrale (FMAZ)	10	1.000,00	1.460,00
340	Fortbildung für Leitstellendisponenten (H Fortb. Lst. Dispo)	3	300,00	438,00
442	Fortbildung Führungskräfte gehobener Dienst (Fortb. Fk gD)	2	-	292,00
640	Belastungsübungen Atemschutzgeräteträger (Belast. Atemschutz)	1	100,00	146,00
641	Notfalltraining Atemschutz (Notfall. Atemschutz)	1	100,00	146,00
642	Notfalltraining CSA-Träger (Nofall. CSA-Träger)	1	100,00	146,00
3. gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom 14.03.2006				
115	Gerätewagen-Gefahrgut (F/H GW-G)	5	500,00	730,00
150	Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (F/H DL-Ma)	5	500,00	730,00
152	Maschinist für Rüstwagen (F/H RW-Ma)	5	500,00	730,00
190	Technische Hilfeleistung – Fahren auf dem Gewässer (F/H Boot)	5	500,00	730,00
4. gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst – APOgDFeu vom 27.03.2024				
484	Naturwissenschaftliche Grundlagen (H NWT)	20	2.000,00	2.920,00

Regelungen für Bedienstete des Landes, die nicht unter Punkt 1.1 der Nutzungsentgeltregelung fallen, sowie für sonstige öffentliche Bedienstete und sonstige Personen

Rechtsgrundlage dieser Regelungen sind das Bundesreisekostengesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes zum Reisekostengesetz, die Trennungsgeldverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11.08.2005 in der Fassung vom 19.05.2009 sowie die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg mit Verwaltungsvorschriften (LHO, VV-LHO).

1 Bedienstete des Landes Brandenburg

- 1.1 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu eintägigen Lehrgängen/Seminaren an die Landesschule abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt (im Regelfall Mittagsverpflegung).
- 1.2 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu zweitägigen Lehrgängen/Seminaren an die Landesschule abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Bediensteten, deren Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen freier Kapazitäten auch die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt. Bediensteten, deren Wohnung im Einzugsgebiet der v. g. Einrichtung liegt, kann gegen Entgelt Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sofern die UnterkunftsKapazitäten dies ermöglichen.
- 1.3 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu mehr als zweitägigen Lehrgängen/Seminaren an die Landesschule mit Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, werden für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft (im Rahmen freier Kapazitäten) unentgeltlich bereitgestellt, sofern sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist.
- 1.4 Bedienstete, die im Rahmen der Fortbildung zu mehr als zweitägigen Lehrgängen/Seminaren an die Landesschule ohne Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, können für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft (sofern freie Kapazitäten vorhanden) gegen Entrichtung des Entgelts nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung in Anspruch nehmen. Gleiches gilt bei Abordnungen mit Anspruch auf Trennungsgeld, wenn den Bediensteten die tägliche Rückkehr zuzumuten ist oder sie täglich zum Wohnort zurückkehren.
- 1.5 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu Lehrgängen/Seminaren an die Landesschule ohne Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, wenn die Übernachtung aus dienstlichem Interesse zur Erreichung des Seminarerfolgs ausdrücklich angeordnet wurde.

- 1.6 Dienstreisenden, die acht Stunden und mehr von ihrer Wohnung und Dienststätte abwesend sind, wird Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt; bei mehrtägigen Dienstreisen wird in diesen Fällen für notwendige Übernachtungen auch Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

Bei Dienstreisen von weniger als acht Stunden Abwesenheit von der Wohnung und Dienststätte kann Verpflegung gegen Entgelt nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt werden.

- 1.7 Bediensteten, die in Nebentätigkeit als Dozenten/Dozentinnen an der Landesschule tätig sind, werden grundsätzlich Verpflegung und Unterkunft zu den Sätzen nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann der Leiter der LSTE die Übernachtung des Dozenten/der Dozentin als für den Seminarerfolg erforderlich feststellen und mit dem Dozenten/der Dozentin vereinbaren, dass ihm/ihr Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 1.8 Bediensteten, die im Hauptamt (unter Honorarverzicht) als Dozenten an der Landesschule tätig sind, wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

2 Sonstige öffentliche Bedienstete

- 2.1 Öffentlich Bediensteten, die keine Landesbediensteten sind, z. B. Beschäftigte des Bundes, anderer Bundesländer und der Kommunen (sonstige öffentliche Bedienstete), werden Verpflegung und Unterkunft (im Rahmen freier Kapazitäten) zu den Sätzen nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt. Hierbei bleiben die Regelungen als Lehrgangsteilnehmende unberührt.
- 2.2 Sonstigen öffentlich Bediensteten, die in Nebentätigkeit als Dozent/-in tätig sind, werden grundsätzlich Verpflegung und Unterkunft nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt. Ausnahmsweise kann der Leiter der LSTE die Übernachtung des Dozenten/der Dozentin als für den Seminarerfolg erforderlich feststellen und mit dem Dozenten/der Dozentin vereinbaren, dass ihm/ihr Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Sonstigen öffentlich Bediensteten, die im Hauptamt (unter Honorarverzicht) als Dozenten/Dozentinnen an der Landesschule tätig sind, werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

3 Sonstige Personen

- 3.1 Sonstigen Personen, die keine öffentlich Bediensteten sind, können Verpflegung und Unterkunft zu den Sätzen nach Ziffer 1.4 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt werden.
- 3.2 Unternehmerischen/freiberuflichen Dozenten/Dozentinnen und deren Mitarbeitern können Unterkunft und Verpflegung nach Ziffer 1.4 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt werden.
- 3.3 Dozenten/Dozentinnen, die unter Honorarverzicht an der Landesschule tätig sind, werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.